

# RS OGH 1988/5/3 15Os40/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.1988

## Norm

StGB §7 Abs2

StGB §86

## Rechtssatz

Objektive Vorhersehbarkeit des Todeseintritts verneint bei zwei (wenngleich heftigen) Faustschlägen gegen die Mundpartie eines Erwachsenen, die sichtbar zwar erhebliche, aber noch leichte Verletzungen, jedoch ohne Lockerung von Zähnen hervorriefen und nicht einmal zum Sturz des schwer alkoholisierten Opfers führten, weil es nach allgemeiner Lebenserfahrung so gut wie ausgeschlossen ist, daß derartige Mißhandlungen unter den konkreten Umständen schon zum Tode führen.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 40/88  
Entscheidungstext OGH 03.05.1988 15 Os 40/88  
Veröff: JBl 1989,395 (zustimmend Kienapfel)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0089195

## Dokumentnummer

JJR\_19880503\_OGH0002\_0150OS00040\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)